

FH-Mitteilungen

13. August 2018

Nr. 129 / 2018



**7. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge „Biomedizinische Technik“,
„Biomedizinische Technik mit Praxissemester“ und
„Biomedical Engineering (AOS)“
im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 13. August 2018

7. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Biomedizinische Technik“, „Biomedizinische Technik mit Praxissemester“ und „Biomedical Engineering (AOS)“ im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen vom 13. August 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen – in der jeweils geltenden Fassung –, hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 9. Dezember 2008 (FH-Mitteilung Nr. 119/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 26. Juni 2014 (FH-Mitteilung Nr. 82/2014), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

§ 4 wird wie folgt geändert:

- **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst und aufgeteilt:
„(2) Der Zugang zum Studium „Biomedical Engineering (AOS)“ kann erreicht werden durch das Bestehen der Feststellungsprüfung nach Absolvieren des Freshman-Programms (Vorbereitungskurs gemäß § 48 Absatz 10 HG).“
- Es werden folgende **Absätze 3 und 4** eingefügt:
„(3) Für den Studiengang „Biomedical Engineering (AOS)“ wird von den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 Absätze 1 bis 5 und 7 HG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 RPO abgesehen, wenn eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der FH Aachen entsprechende Allgemeinbildung gemäß § 49 Absatz 11 HG vorliegt. Die erfolgreiche Teilnahme an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Institute der FH Aachen wird als Nachweis im Sinne des Satzes 1 anerkannt.
(4) Weiterhin setzt der Zugang ausreichende Deutschkenntnisse voraus. Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen diese nachweisen durch
a) eine Sprachprüfung „Stufe B2 (DSH 1)“ oder „Test DaF Stufe 3“ (=4x3) nach dem europäischen Referenzrahmen oder
b) einen Nachweis über vergleichbare Deutschkenntnisse.
Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 5 bis 9.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 30. Juli 2018 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 13. August 2018.

Aachen, den 13. August 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann